

**Fünfte Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sozialwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 10.06.1998

Bezug: Bek. v. 30.05.1990 (Nds. Mbl. S. 891), zuletzt geändert durch Bek. v. 16.04.1998 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S. 152)

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Fünfte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 24.3.1998 (Nds. GVBl. S. 300) genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 4/1998 Seite 189

Anlage

**Fünfte Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sozialwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften, Bek. v. 30.05.1990 (Nds. Mbl. S. 891), zuletzt geändert durch Bek. v. 16.04.1998 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 erhalten die Nm. 3 und 4 folgende Fassung:

- „3 Methoden der empirischen Sozialforschung
4. Statistische Methodenlehre“.

2. Anlage 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Diplomvorprüfung“

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Geschichte der Soziologie
- Soziologische Theorien / Gesellschaftstheorien
- Sozialstrukturanalyse (insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Deutschlands)
- Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
- eine spezielle Soziologie (wahlweise: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie; Bildungssoziologie; Familiensoziologie; Kultur- und Kommunikationssoziologie; Land- und Agrarsoziologie; Soziologie abweichenden Verhaltens; Soziologie der Lebensphasen; Soziologische Frauenforschung / Soziologie der Geschlechter; Stadt- und Regionalsoziologie).

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Soziologische Theorien / Gesellschaftstheorien (einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen und philosophischen Grundlagen)
- Geschichte der Soziologie
- Methoden / Methodologie der empirischen Sozialforschung
- Analyse gesellschaftlicher Strukturen und sozialen Wandels
- Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
- Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
- Bildungssoziologie
- Familiensoziologie
- Kultur- und Kommunikationssoziologie
- Land- und Agrarsoziologie
- Soziologie abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Lebensphasen
- Soziologische Frauenforschung / Soziologie der Geschlechter
- Stadt- und Regionalsoziologie“.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 22.07.1998 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(3) Die Diplomprüfungsordnung Sozialwissenschaften vom 17.08.1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (Nds. Mbl. S. 641) tritt am 31.12.1999 außer Kraft. Studierende, die bis dahin einen Anspruch haben, die Diplomprüfung nach dieser Fassung abzulegen, müssen die Meldung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Prüfung bis zum 31.12.1998 vorlegen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Diplomprüfungsausschuss die schriftlich angezeigten triftigen Gründe anerkannt hat.

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt
und Betriebswirtschaftslehre
mit juristischem Schwerpunkt
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 29. 1. 1998 — 11 B.1-743 08-11 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), zuletzt geändert durch Bek. v. 1. 4. 1997 (Nds. MBl. S. 591)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 21/1998 S. 837

Anlage

**Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt
und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrem oder seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Sie dient dem Nachweis, daß die Studentin oder der Student die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Oldenburg durch den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt den Hochschulgrad „Diplom-Ökonom“ oder „Diplom-Ökonom“ (abgekürzt: „Dipl.-Ök.“) sowie im Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Hochschulgrad „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt: „Dipl.-Kfm.“) oder „Diplom-Kaufmann“ (abgekürzt: „Dipl.-Kfm.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung acht Semester und vier Monate.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium von vier Semestern und vier Monaten, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 134 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 72, auf das Hauptstudium 60 und auf die „Grundlagen der EDV“ 2 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist für das Grundstudium in der Anlage 2 und für das Hauptstudium in der Anlage 4 (Matrix 4.1 bis 4.4) geregelt. Für Studierende ausländischer Partneruniversitäten gelten die Anlagen 2.2 und 2.3 sowie Matrix 4.4 (Anlage 4) dieser Prüfungsordnung.

(4) Das Grundstudium mit insgesamt 72 SWS umfaßt einen für alle Studiengänge obligatorischen Teil (Vordiplomphase I). In der Vordiplomphase II erfolgt für die Studienrichtungen Wirtschaftswissenschaften mit ökologischem Schwerpunkt und Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt innerhalb des Grundstudiums eine dem Studiengang entsprechende Spezialisierung (je 6 SWS). Studierende des Basismodells Wirtschaftswissenschaften wählen eine der beiden Spezialisierungsmöglichkeiten (Anlage 2.1).

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnittes abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Nie-